

Beitragsordnung

PRÄAMBEL

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

Durch Beschluss des 23. Ordentlichen Verbandstags vom 23.08.2025 wird der Mitgliedsbeitrag um insgesamt 0,50 € angehoben. Die Anhebung wird in zwei Schritten zu je 0,25 € im Jahr 2026 und 2028 erfolgen und beträgt

pro Mitglied **6,85 € pro Jahr**
(ab 2026 – 7,10 €, ab 2028 – 7,35 € pro Jahr)

pro Teilnehmer am Rehasport ohne Mitgliedschaft **6,85 € pro Jahr**
(ab 2026 – 7,10 €, ab 2028 – 7,35 € pro Jahr)

pro außerordentliches Mitglied **95,- € pro zertifizierte Gruppe**
(95,- € auch für Verlängerungen zertifizierter Gruppen)

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder und der Teilnehmer an Rehabilitationssportgruppen im Verein am 1. Januar des betreffenden Jahres.

Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbeitrag vier Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftverfahren in drei Raten in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres entrichtet werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem HBRS laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der HBRS dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim HBRS eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der HBRS berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 23.08.2025 in Kraft.